

Selbstbestimmungsrecht von Genossenschaften

„NEUESTE URTEILSBEGRÜNDUNG ZUM PRÜFUNGSVERBANDSWECHSEL“

Im Klageverfahren der Wohnungsgenossenschaft Gartenheim eG (GH) gegen den Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (vdw) hat das Landgericht Hannover Rechtsgeschichte geschrieben. Seine Begründung des Urteils vom 7. Oktober 2019 (Aktz. 1 O 210/18) ist sowohl in rechtlicher wie auch in formaler Hinsicht ein Meilenstein zugunsten des Genossenschaftswesens und der Rechtskultur in Deutschland.

Die Wohnungsgenossenschaft Gartenheim eG klagte gegen eine vom vdw beabsichtigte Satzungsänderung, der zufolge eine Genossenschaft, die neben dem vdw einem weiteren Prüfungsverband als Mitglied angehört, aus dem vdw ausgeschlossen werden kann, wenn sie sich nicht vom vdw prüfen lässt. Die Klägerin hatte dies als (Noch-)Mitglied des vdw mit der Begründung angegriffen, diese Änderung verstoße gegen das in § 55 Abs. 4 Genossenschaftsgesetz (GenG) vorgesehene Einigungsprimat und sei daher rechtswidrig.

Die gesetzlich vorgesehene Einigung darf nicht durch eine – diese von vornherein ausschließende – Satzungsregelung ausgeschlossen werden.

Die grundsätzlich anerkannte Organisationsfreiheit von Vereinen („Vereinsautonomie“) stoße hier an die Grenze der rechtssystematisch übergeordneten Regelung im GenG. Die Genossenschaft wollte damit die Eintragung der rechtswidrigen Satzungsänderung und damit deren Inkrafttreten vereiteln und zugleich das Verlangen des vdw abwehren, sie nach 10-jähriger ununterbrochener Prüfung durch den DHV-Prüfungsverband unter Verweis auf die Novellierung des GenG in 2017 wieder der Prüfung durch den vdw zu unterwerfen.

Das Landgericht hat den vdw durch ein Teilanerkennnisurteil bewogen, auf die weitere Verfolgung des vermeintlichen neuerlichen Prüfungsrechts abschließend zu verzichten, sodann die verbleibende Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Satzungsänderung jedoch aus formalen Gründen abgewiesen. Das Gericht sah ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin infolge ihrer Kündigung beim vdw. Die Abweisung erfolgte demnach aus rein formalen Gründen.

Das somit an einem Urteilsspruch zu der eigentlichen Rechtsfrage gehinderte Gericht hat jedoch die Bedeutung einer gerichtlichen Klärung der im Raum stehenden Rechtsfrage, zu der es wegen des erst am 22.07.2017 in Kraft getretenen Regelung des § 55 Abs. 4 GenG noch keine Rechtsprechung gibt, erkannt und im Rahmen der Urteilsbegründung eine umfassende rechtliche Würdigung vorgenommen. Ganz im Sinne der Klägerin unterstreicht das Gericht das gesetzliche Einigungsprimat:

**„... denn bei den angegriffenen Satzungsvorschriften handelt es sich um ...
Regelungen des Vereinsrechts, die sich ... an den
zwingenden Vorschriften des Gesetzesrechts, namentlich an § 55 Abs. 4 GenG,
messen lassen müssen.“**

Damit zeigt das Landgericht Hannover dem vdw und damit allen anderen Prüfungsverbänden sowie deren Dachverbänden nicht nur die Grenzen ihrer Machtansprüche auf, sondern stellt ihr Verhalten, exemplarisch festgemacht am vdw, in ein durchaus bedenkliches Licht. Der Wille des Gesetzgebers betont die Souveränität der Genossenschaft, den sie prüfenden Verband zu bestimmen, vorrangig durch eine Einigung zwischen ihr, dem die Prüfung abgebenden und dem übernehmenden Prüfungsverband. Nur im Ausnahmefall soll die Genossenschaft ihrerseits zu einer Kündigung gezwungen sein.

Das gesetzliche Einigungsprimat systematisch, z.B. wie in diesem Fall durch Satzungsregelung, unterlaufen und die Genossenschaft durch Ausschlussandrohung von der Vergabe der Prüfung an einen anderen Prüfungsverband abbringen zu wollen, ist nicht nur illegal, sondern auch unfein, dem wünschenswerten guten Ruf aller Prüfungsverbände abträglich und beschädigt die genossenschaftliche Idee.

Wenn die Urteilsbegründung des Landgerichts Hannover den Prüfungsverbänden diese Einsicht vermittelte und sie zu entsprechender Verhaltensveränderung veranlasste, hätte das Landgericht dem deutschen Genossenschaftswesen einen nicht hoch genug zu bewertenden Dienst erwiesen.

DHV Genossenschaftlicher Prüfungsverband
für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V.

Dr. H.-W. Kortmann
Vorstand

Astrid Busch
Vorstand